

**Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe**

**Benutzungsordnung für gemeindeeigene Sport- und  
Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstige Räume vom 08.  
Juni 1988 in der Fassung vom 01. November 2002**

**§ 1**

- (1) Gemeindeeigene Hallen und sonstige Einrichtungen/Räume können auf Antrag Vereinen, Organisationen und soweit ein gemeindliches Interesse besteht, auch Firmen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Räumlichkeiten im Bürgerhaus Mutschelbach können auf Antrag auch Privatpersonen für private Feiern/Veranstaltungen überlassen werden, wenn kein Gemeindeinteresse dagegen steht.
- (3) Es besteht ein Belegungsvorrang für Karlsbader Vereine, solange eine Belegung von der Gemeinde noch nicht zugesagt wurde. Belegungsanmeldungen vor Festlegung der Jahresveranstaltungen durch die jährlichen Vereins- und Ortsvorsteherbesprechungen werden dorthin verwiesen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht statthaft. Ebenso kann die Gemeinde die Überlassung untersagen oder widerrufen, wenn offensichtlich ist, dass die Belegung für einen anderen Nutzer aus Gründen der Gebührenersparnis erfolgt.
- (6) Mit der Überlassung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen für die Benutzung gemeindeeigener Sport- und Mehrzweckhallen, Sporteinrichtungen und sonstige Räume.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Für die Überlassung der Hallen, Sporteinrichtungen und sonstige Räume ist das Rechnungsamt der Gemeindeverwaltung zuständig. Die Anträge auf Überlassung sind spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn einzureichen.

**§ 3**

**Besondere Vorschriften für die Benutzung**

- (1) Der Benutzer ist für den sachgerechten Gebrauch verantwortlich. Er hat selbst die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Gemeinde ist vor Beginn der Benutzung eine für die Benutzung verantwortliche Person (z. B. Übungsleiter usw.) zu benennen.
- (3) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der überlassenen Räume eine für die Einhaltung der Überlassungsbedingungen verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist. Auf Verlangen der Gemeinde ist bei Veranstaltungen eine Feuerwache der Feuerwehr zu stellen. Die Kosten hierfür werden nach den Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehr beim Veranstalter erhoben. Für die Ausschmückung und Dekoration der Halle dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind.
- (4) Die Sport- und Mehrzweckhallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, deren Sohlen abfärben, dürfen nicht getragen werden. Ausnahmen sind nur möglich,

wenn der Hallenboden durch entsprechende Maßnahmen gegen Beschädigungen geschützt ist, oder bereits ein entsprechender Bodenbelag vorhanden ist.

- (5) Das Rauchen ist in den Sporthallen nicht erlaubt.
- (6) Die Geräte sind nach Benutzung wieder auf ihren vorgesehenen Platz in den Geräteräumen zu bringen.
- (7) Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen; es ist darauf zu achten, dass sie dabei nicht abknicken. Die Mattenwagen sind zu benutzen. Die schwingenden Geräte dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (8) Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Hallen und sonstigen Räumen ist die Genehmigung des Bürgermeisteramts erforderlich.
- (9) Die technischen Betriebseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (10) Der Sportbetrieb ist um 22 Uhr zu beenden. Die Sport- bzw. Mehrzweckhallen und sonstigen Räume sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Jede Benutzung über diese Zeit muss vorher genehmigt werden.
- (11) Die Einrichtung der Räume (Bestuhlung, ggfs. Bühne bzw. Schutzmaßnahmen für den Hallenboden) ist Sache des Benutzers. Der Benutzer hat den notwendigen Aufsichts- und Kontrolldienst zu stellen.
- (12) Die Hallen dürfen grundsätzlich max. nur entsprechend dem vereinbarten Bestuhlungsplan besetzt werden. Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld dürfen nur Eintrittskarten bis zur Zahl der Plätze nach dem Bestuhlungsplan verkauft werden.

#### **§ 4**

##### **Hausrecht**

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. sein Vertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Person ist unbedingt Folge zu leisten.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Sport- und Mehrzweckhallen, die sonstigen Sporteinrichtungen und Räume sowie Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Halle, sonstige Sportstätten und Räume, ihre Einrichtungen sowie die Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Die Benutzer und Veranstalter übernehmen die der Gemeinde obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht. Sie stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Gebäuden und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen und auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen abgestellten Fahrzeuge, für eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sein denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der vermieteten Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

## § 6

### Widerruf der Überlassung

- (1) Die Gemeindeverwaltung behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung nicht erteilt worden wäre. Widerruft die Gemeindeverwaltung eine Genehmigung, so erwächst dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch.
- (2) Das Überlassungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
  - a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden,
  - b) der Benutzer oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw. gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen.
- (3) Gruppen, bei denen weniger als 10 Teilnehmer an den Übungsstunden teilnehmen, haben keinen Anspruch auf eine Hallenbelegung.

## § 7

### Besondere Vorschriften

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, die Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung, die Sperrzeiten sowie die sonstigen gesetzlichen Vorschriften sind von den Veranstaltern zu beachten. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorher einzuholender Erlaubnis zulässig. Voraussetzung für eine

solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01. November 2002 in Kraft.

Karlsbad, 31. Oktober 2002

Rudi Knodel, Bürgermeister